

DE

32006R1107.A13

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 122/2007

vom 28. September 2007

zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 91/2007 vom 6. Juli 2007¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Es ist zu berücksichtigen, dass in Liechtenstein aufgrund seines sehr kleinen Hoheitsgebiets und seiner geografischen Gegebenheiten Flugdienste nur in äußerst geringer Anzahl erbracht werden.
- (4) Dem Gesamtumfang des Luftverkehrs in Liechtenstein sowie der Tatsache, dass keine internationalen Linienflugdienste nach oder von Liechtenstein verfügbar sind und die Infrastruktur für die zivile Luftfahrt in Liechtenstein nur aus einem Hubschrauberflugplatz besteht, muss Rechnung getragen werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 68ab (Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„68ac. **32006 R 1107**: Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).

¹ ABl. L 328 vom 13.12.2007, S. 40.

² ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen gelten nicht für die derzeitige Zivilluftfahrt-Infrastruktur im Hoheitsgebiet Liechtensteins.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 29. September 2007 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 2007

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

Stefán Haukur Jóhannesson

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

Bergdis Ellertsdóttir Matthias Brinkmann

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.